

- Beglaubigte Abschrift -



# Amtsgericht Tostedt

## Beschluss

### Terminbestimmung

12 K 22/25

06.05.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **18.08.2026, 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Tostedt, Unter den Linden 23, Saal CE.02, versteigert werden das

im Grundbuch von **Appel** Blatt **707** eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Appel	7	38/1	Gebäude- und Freifläche, nun Wohnbaufläche, Am Aarbach 10	2.674

Es handelt sich um ein bebautes Grundstück mit einem freistehenden, vermieteten Einfamilienwohnhaus mit Garage und Unterstand, aufgegliedert in Keller-, Erd- und nicht ausgebautem Dachgeschoss, Wohnfläche Erd- und Dachgeschoss rd. 154 m<sup>2</sup>, Nutzfläche Kellergeschoss rd. 115 m<sup>2</sup>, Ölheizung, Ursprungsbaujahr Wohngebäude 1973, Einbau Gaube 1987 und Errichtung Garage mit Abstellraum 1991.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 06.08.2025.

Verkehrswert: 457.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.amtsgericht-tostedt.niedersachsen.de">www.amtsgericht-tostedt.niedersachsen.de</a></b>
---

Reinert  
Rechtspfleger

Beglaubigt  
Tostedt, 18.05.2026

Marquardt, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle